

Genussrechtsvertrag

Mit unbefristeter Laufzeit, Festzins und ergebnisabhängiger Ausschüttung

Zwischen

Herrn / Frau / Firma (Erwerber)
Anschrift

und der

Schlachthof Bühl GmbH
Industriestraße 30
77815 Bühl

(vertreten durch den Geschäftsführer)

wird hiermit ein Vertrag über die Begründung eines **Genussrechts**

in Höhe von _____ EUR (Nennbetrag)

in Worten _____ geschlossen.

Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung des Genusskapitals richtet sich nach § 7.2 und 7.3 der Vertragsbedingungen. Die Verzinsung beginnt ab dem Tag des Zahlungseingangs.

Die Ausschüttung auf das eingezahlte Genussrecht beträgt 2 % p.a., wenn der handelsrechtliche Jahresüberschuss diesen Betrag abdeckt, oder quotale Ausschüttung, falls der Jahresüberschuss den Betrag von 2% des eingezahlten Genussrechtskapitals nicht erreicht, zuzüglich 25 % vom handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Schlachthof Bühl GmbH, der quotale auf die Genussrechtsinhaber bei Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr, verteilt wird.

Sollte das gezeichnete Genussrechtskapital den Betrag von 300.000 Euro überschreiten, erhöht sich der Gewinnanteil aller Genussrechtsgläubiger je 50.000 zusätzlich gezeichnetem Genussrechtskapital um 5%. Bei Erreichen der maximalen Zeichnungssumme von 500.000 Euro erhöht sich der Gewinnanteil dann auf insgesamt 45%

(Vgl. im Einzelnen § 2 der Vertragsbedingungen)

Der Nennbetrag wird vom Erwerber noch überwiesen.

Das Genussrecht ist erworben, wenn das Genusskapital dem Konto der Schlachthof Bühl GmbH, IBAN DE27 6625 1434 0000 0503 85 bei der Sparkasse Bühl gutgeschrieben ist.

Die gesamten Ausschüttungen sind, unter Einbehalt der Kapitalertragsteuer (mit Nebenabgaben) an den Erwerber auf dessen noch zu benennendes Bankkonto zu **überweisen**.

Das zur Rückzahlung fällige Kapital soll auf das noch zu benennende Bankkonto des Erwerbers überwiesen werden.

Die beigefügten Vertragsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

(Datum/Unterschrift Schlachthof Bühl GmbH)

(Datum/Unterschrift, Erwerber)

Vertragsbedingungen

(Diese Bedingungen werden Bestandteil des Genussrechtsvertrages)

§ 1 Begebung von Genusskapital

Das Genusskapital wird begründet durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Schlachthof Bühl GmbH, Bühl, nachstehend Schlachthof genannt, und dem Genussrechtsgläubiger. Die schuldrechtlichen Ansprüche entstehen mit der Zahlung des Zeichnungsbetrages. Der Mindestwert eines Zeichnungsbetrages beträgt 3.000,00 Euro, höhere Zeichnungsanteile müssen durch 1.000 teilbar sein. Den Gesellschaftern der Schlachthof Bühl GmbH stehen je 1% Gesellschaftsanteil (kaufmännische Rundung) des gezeichneten Nennkapitals, eine Zeichnungsberechtigung von Euro 3.000 Euro zu.

Für private Erwerber wurde ein Limit in Höhe von 30.000,00 Euro und für institutionelle Erwerber ein Limit in Höhe von 60.000,00 Euro festgelegt. Als Gesamtobergrenze für die Begebung von Genusskapital wurden 500.000,00 Euro beschlossen. Der Geschäftsführer behält sich grundsätzlich die Annahme oder Ablehnung eines Genussrechtsvertrages vor.

§ 2 Ausschüttung

- 2.1 Der Erwerber erhält ab Erwerbszeitpunkt für die Dauer der Laufzeit des Genussrechts auf den Nennbetrag die im Genussrechtsvertrag angegebene Ausschüttung. Diese besteht aus zwei Komponenten. Zum einen erfolgt jährlich eine Ausschüttung in Höhe des angegebenen Festzinssatzes. Zum anderen erfolgt zusätzlich eine Ausschüttung in Höhe des angegebenen Prozentsatzes vom handelsrechtlichen Jahresüberschuss, der von der Gesellschafterversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt wurde, beginnend mit der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022. Die Ausschüttung nach dem p.a.-Festzinssatz wird jeweils zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres (erstmalig zum 31.12.2022) ermittelt und gelangt spätestens zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Auszahlung. Die zweite, auf den handelsrechtlichen Jahresüberschuss basierende Komponente wird jeweils jährlich und zwar spätestens zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung, erstmalig zum 31.12.2022, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr beschließt, fällig.
- 2.2 Die Ausschüttungen auf das Genusskapital sind ausgeschlossen, wenn ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht. (vergleiche §§ 4 und 8)
- 2.3 Das Genusskapital ist vom Tag der Gutschreibung des Genusskapitals auf dem im Genussrechtsvertrag bezeichneten Konto der Schlachthof Bühl GmbH an, ausschüttungsberechtigt.

§ 3 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Aus den Genussrechten resultieren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Schlachthof Bühl GmbH. Privaten und institutionellen Anlegern steht ein Informationsrecht zu. Ihnen wird der Zugang zu den Jahresabschlüssen gewährt.

Zusätzlich steht Ihnen das Recht auf die Beantwortung von Fragen zur historischen und zukünftigen Geschäftsentwicklung durch den Geschäftsführer zu.

§ 4 Verlustteilnahme

Das Genusskapital nimmt während der Dauer der Laufzeit bis zu seiner vollen Zeichnungshöhe, in gleicher Höhe wie bei der Gewinnbeteiligung, am Jahresfehlbetrag der Schlachthof Bühl GmbH teil.

Die Beteiligung am Jahresverlust wird je Genussrechtsgläubiger auf einem gesonderten Verlustkonto erfasst. Ein Rückzahlungsanspruch des Erwerbers bezüglich des Nennwertes seines Genussrechtskapitals schmälert sich um den Wert des Verlustkontos.

Solange ein Verlustkonto für den Genussrechtsgläubiger besteht, werden in späteren Geschäftsjahren die anteiligen Jahresüberschüsse zur Abdeckung des Verlustkontos verwendet...

Bei einer Rückzahlung des Genussrechtskapital sind die Regelungen der §§ 7 und 8 zu beachten.

§ 5 Begebung weiteren Genusskapitals

- 5.1 Der Schachthof behält sich vor, weiteres Genusskapital zu gleichen oder zu anderen Bedingungen zu begeben.
- 5.2 Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weiteres Genusskapital entfallen.

§ 6 Bestandsgarantie

Der Bestand des Genusskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 dieser Bedingungen weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Schlachthof Bühl GmbH noch durch eine Veränderung ihres Nennkapitals berührt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung, Rückzahlung des Genusskapitals

- 7.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4 und 8 dieser Bedingungen wird das Genusskapital zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 7.2 Die Überlassung des Genusskapitals erfolgt unbefristet.
- 7.3 Die schriftliche Kündigung des Genussrechtsvertrages ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Monats möglich, erstmalig 60 Monate nach Zahlungseingang des Genusskapitals auf dem Bankkonto des Schlachthofs. Der zurückzuzahlende Betrag ist am ersten Bankarbeitstag des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalendermonats fällig.

§ 8 Nachrangigkeit

- 8.1 Die Forderungen aus dem Genusskapital gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger des Schlachthofs, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach.
- 8.2 Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals ist so lange und soweit ausgeschlossen, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schlachthofs herbeiführen würde.
- 8.3 Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Schlachthof Bühl GmbH werden die Genussrechtsgläubiger nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und gleichrangig mit den Gesellschaftern bedient. Dieses gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genusskapital, wenn dessen Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenem Genusskapital vorsehen. Die Genussrechtsansprüche gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9 Abtretung

Eine offene Abtretung oder Pfändung der Ansprüche auf Ausschüttungen aus dem Genusskapital und auf Rückzahlung des Genusskapitals ist ausgeschlossen.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Schlachthof Bühl GmbH, die das Genusskapital betreffen, erfolgen durch einfachen Brief an die der Schlachthof Bühl GmbH zuletzt bekannt gegebene Adresse des Genussrechtsgläubigers.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1 1.1 Die Genussrechtsbedingungen, sowie alle sich darauf ergebenden Rechte und Pflichten, bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Bühl.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Karlsruhe, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4 dieser Bedingungen) nicht geändert, der Nachrang des Genusskapitals (§ 8 dieser Bedingungen) nicht beschränkt sowie die Laufzeit (§ 7 dieser Bedingungen) nicht verkürzt werden.
- 11.4 Sollte eine der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gefunden werden.

(Ort, Datum) (Schlachthof Bühl GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer)

Der Erwerber hat vor dem Abschluss des Genussrechtsvertrags von diesen Bedingungen Kenntnis genommen und ist mit ihrer Geltung einverstanden.

(Ort, Datum) (Unterschrift des Erwerbers)